

INHALT:

- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Veröffentlichung Amtsblatt: Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Aufstellungsbeschluss
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Stadtgebiet Starnberg – Baumpflegetechniken Rahmenvertrag Baumpfleger
- ▼ 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ für den Bereich der Fl.Nrn. 3239/4 Tfl., 3239/5 Tfl., 3239/12 Tfl., 3241/5 Tfl. und 3243 Tfl., jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 14.09.2018 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Anbau Landratsamt Starnberg; Erdarbeiten und Baugrundverbesserung (LRA_EU_38/18), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E56197766> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 17.09.2018

LANDKREIS STARNBERG

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 18.09.2018 die Baugenehmigung für den Umbau einer Dachterrasse in einen Wintergarten auf dem Grundstück Fl.Nr. 468/30, Gemarkung Starnberg, an Herrn Claudius Jablonka erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagegegenstands bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ Veröffentlichung Amtsblatt: Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 31.12.2017 bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
09188117 Andechs	3.686
09188113 Berg	8.218
09188118 Feldafing	4.269
09188120 Gauting	20.556
09188121 Gilching	18.843
09188124 Herrsching a. Ammersee	10.577
09188126 Inning a. Ammersee	4.723
09188127 Krailling	7.697
09188137 Pöcking	5.653
09188132 Seefeld	7.489
09188139 Starnberg, St	23.339
09188141 Tutzing	9.941
09188144 Weißling	5.535
09188145 Wörthsee	5.019
Kreissumme:	135.545

Die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2017 sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

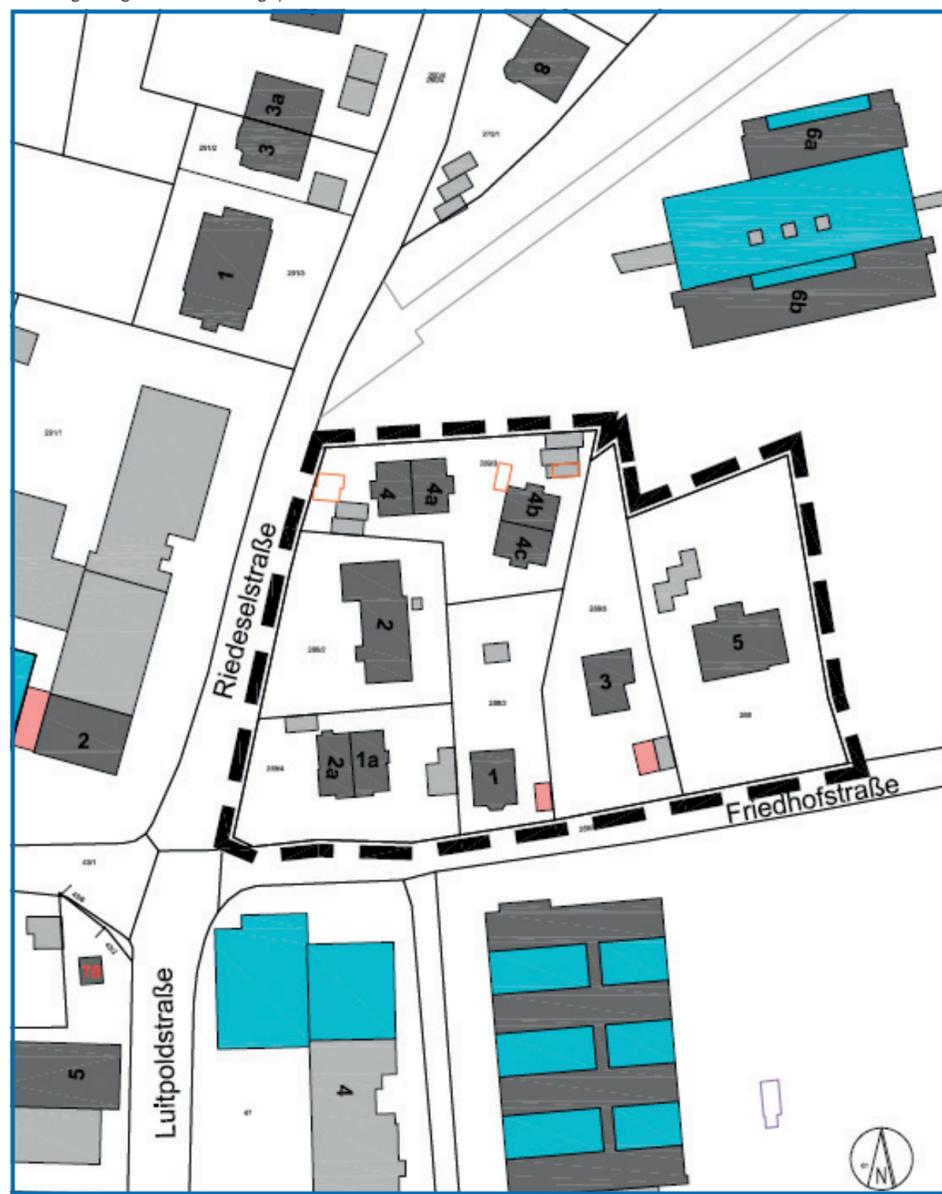
◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Aufstellungsbeschluss

Die Erste Bürgermeisterin hat am 12.04.2018 die Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans im dringlichen Geschäftsgang gemäß Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan soll der örtliche Gebietscharakter des überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Bereichs wiederhergestellt werden, dies insbesondere durch:

- Festsetzung der Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet oder Mischgebiet
- Ausschluss der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen sowohl als gewerbliche Haupt- als auch als Nebenanlagen

Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 8072



Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt werden, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 12.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Stadtgebiet Starnberg – Baumpflegetechniken Rahmenvertrag Baumpfleger

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name: Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Straße: Vogelanger 2
PLZ, Ort: 82319 Starnberg
Telefon: 08151/772-191
Fax: 08151/772-391
E-Mail: vergabestelle@starnberg.de
Internet: www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer
2018-23

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
nicht zugelassen

d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung
Stadtgebiet Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung
Rahmenvertrag für Baumfällungen und Baumsicherungen für die Stadt Starnberg

- Los 1 Bäume in Wohnanlagen, Parks und anderen Grünanlagen einschl. Spielplätzen
- Los 2 Straßenbäume und Bäume in Verkehrsflächen

g) Erbringen von Planungsleistungen
nein

h) Aufteilung in Lose
ja



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

37. Ausgabe vom 26. September 2018

Seite 2

- i) **Ausführungsfristen**
Beginn der Ausführung:
01.11.2018
- j) **Nebenangebote**
nicht zugelassen
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen**
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle
- l) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Höhe des Entgeltes 20,00 €
Zahlungsweise Banküberweisung
Empfänger Stadt Starnberg
IBAN DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code BYLADEM1KMS,
Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck 2018-23 Rahmenvertrag
Baumpflege

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**
Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg

- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- q) **Angebotseröffnung am 23.10.2018 um 11:00 Uhr**
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 309 - Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) **geforderte Sicherheiten**
siehe Vergabeunterlagen
- s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B
- t) **Rechtsform der Bietergemeinschaften**
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) **Nachweise zur Eignung**
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
siehe Vergabeunterlagen
- v) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
16.11.2018

- w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 18.09.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ für den Bereich der Fl.Nrn. 3239/4 Tfl., 3239/5 Tfl., 3239/12 Tfl., 3241/5 Tfl. und 3243 Tfl., jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 die o.g. Bebauungsplanteiländerung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bebauungsplanteiländerung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Planteiländerung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (oder seiner Teiländerung) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (oder seiner Teiländerung) und des Flächennutzungsplanes und/ oder
- von nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (oder seiner Teiländerung) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 18.09.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Teilflächen werden nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1) Sonnenstraße (Gehweg) | bestehend aus: Fl.Nr. 1704/25 tlw., 1704/163
Anfangspunkt: Einmündung St. Gilgener-Straße
Endpunkt: Einmündung Sandgrubenweg
Länge: 55 m |
|--------------------------|---|

Die Verfügung ist zum 12.10.2018 vorgesehen.

Die Widmungsverfügung - sowie deren Lageplan hierzu - kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rathausplatz 1 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. O1.27 in der Zeit vom 26.09.2018 bis einschließlich 09.11.2018 eingesehen werden.

Gilching, 18.09.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister